

**Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG
zum Windpark „Nellinghof“
– Errichtung und Betrieb von sechs WEA –**

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen

Im Auftrag der
Landwind Planung GmbH & Co. KG

Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG zum Windpark „Nellinghof“ – Errichtung und Betrieb von sechs WEA –

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen

Auftraggeber:

Landwind Planung GmbH & Co. KG
Watenstedter Straße 11
38384 Gevensleben

Auftragnehmer:

SCHMAL + RATZBOR
Umweltplanung eGbR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
email: info@schmal-ratzbor.de

Lehrte, den 10.04.2025

Bearbeitung:

Dipl.-Umweltwiss. Till Fröhlich



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1 Artenschutzrecht.....	2
2.2 Windenergieflächenbedarfsgesetz.....	10
3 Beschreibung des Vorhabens.....	14
4 Artenbestand.....	16
4.1 Avifauna.....	16
4.1.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Landkreis Vechta.....	16
4.1.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten.....	16
4.1.3 Untersuchungen vor Ort.....	18
4.2 Fledermäuse.....	21
4.2.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Kreis Vechta.....	21
4.2.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten.....	21
4.2.3 Untersuchungen vor Ort.....	23
5 Ermittlung der relevanten Arten.....	24
5.1 Kiebitz (Brut- und Rastvogel).....	26
5.2 Rohrweihe (Brutvogel).....	27
5.3 WEA-empfindliche (kollisionsgefährdete) Fledermausarten.....	28
6 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung.....	30
6.1 Planungsbezogene Maßnahmen.....	30
6.1.1 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting).....	30
6.2 Ausführungsbezogene Maßnahmen.....	30
6.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter).....	30
6.3 Betriebsbezogene Maßnahmen.....	31
6.3.1 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (für WEA-empfindliche Fledermausarten).....	31
6.3.2 Abschaltscenario – Fledermäuse.....	31
7 Fazit.....	32
8 Literaturverzeichnis.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes im makroskaligen Überblick.....	14
Abbildung 2: Projektgebiet und geplante WEA-Standorte im mikroskaligen Überblick.....	15
Abbildung 3: Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Stand 2010; aktualisiert 2013) und Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2018) im 1.500 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte.	17
Abbildung 4: Ergebnisse der Datenabfrage vom Februar 2023 beim NLWKN, staatliche Vogelschutzwarte.....	18
Abbildung 5: Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort.....	20
Abbildung 6: Übersicht über die Verteilung an Fledermaus-Totfunden an WEA nach Dekaden in den Jahren 1998 bis 2023, dargestellt sind die sieben Arten mit den meisten Meldungen (nach Dürr (2023b)).....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG und Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und Kap. 5.2.3.1)....	8
Tabelle 2: WEA-empfindliche Vogelarten.....	19
Tabelle 3: Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten gemäß NMUEK (2016a) nach Angaben des NLWKN.....	22

1 Einleitung

Der Vorhabensträger beabsichtigt innerhalb einer Konzentrationszone des parallel im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, nordöstlich von Neuenkirchen, ein Windenergie-Projekt umzusetzen.

Im Rahmen des Projektes sollen sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m und mit einer Leistung von jeweils 7 MW errichtet werden. Die Gesamthöhe jeder Anlage beträgt ca. 245,5 m, der Rotordurchmesser beträgt ca. 163 m und die Höhe der Rotorunterkante liegt bei etwa 82,5 m.

Durch die letzte Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 08.12.2022 und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 26.07.2023 hat sich die rechtliche Bewertungsgrundlage unmittelbar geändert. So sind zum einen mit der BNatSchG-Novelle die Prüfradien des „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ NMUEK (2016)¹ (im Folgenden: Artenschutzleitfaden Nds.) während der Brutzeit bei kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten weitestgehend obsolet. Es sind nun ein artspezifischer Nahbereich, ein zentraler Prüfbereich bzw. ein erweiterter Prüfbereich heranzuziehen. Zum anderen entfällt bei Verfahren nach § 6 WindBG, also bei Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes, eine artenschutzrechtliche Prüfung und an anderer Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dabei prüft die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten, ob ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot zu erwarten ist. Kommt diese Prüfung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Anlage zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt, sind die WEA ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen. Gelangt die zuständige Behörde hingegen auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, kann der Antragssteller in einem Maßnahmenkonzept die aus seiner Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen darstellen und der Genehmigungsbehörde vorlegen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden, ordnet die Behörde eine Zahlung in Geld an.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro SCHMAL + RATZBOR beauftragt, auf Grundlage der vorhandenen Daten sowie der konkreten örtlichen Situation, artenschutzfachlich zu beurteilen, ob das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote berühren könnte und ob diese durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vermieden werden können.

Das vorliegende Maßnahmenkonzept umfasst die Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Vögel und Fledermäuse. Weitere Artengruppen werden von dem Vorhaben nicht berührt, sodass es diesbezüglich keiner artenschutzrechtlichen Betrachtung bedarf.

¹ Der neue Windenergieerlass vom 20.07.2021 (in Kraft seit dem 02.09.2021) weist einleitend darauf hin, dass in Bezug auf den Artenschutz die Nummern 4 und 5 der Anlagen 1 und 2 des Bezugserlasses (Windenergieerlass vom 24.06.2016) weiterhin anzuwenden seien.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrecht

Die rechtlichen Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung gehen auf die „Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ („EU-Vogelschutzrichtlinie“) (2009/147/EG VS-RL (kodifizierte Fassung)) sowie die „Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“) (92/43/EWG FFH-RL) zurück. Weitere Richtlinien regeln das Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot. Allerdings sind in Hinsicht auf eine Anlagengenehmigung nur die Zugriffsverbote relevant. Während sich die VS-RL auf alle europäischen Vogelarten bezieht, beschränken sich die Zugriffsverbote der FFH-RL nur auf solche Arten, die in Anhang IV gelistet sind. Für Arten die in anderen Anhängen aufgeführt sind, ergeben sich jeweils andere Rechtsfolgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht relevant sind.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte durch das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240). Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG abzuleiten. Formalrechtliche Anforderungen benennt das Naturschutzgesetz nicht. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Daher konzentriert sich der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL² und auf die europäischen Vogelarten nach der V-RL. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sowohl im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach § 30 Abs. 1 BauGB (B-Plan) als auch nach § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich) ist gegebenenfalls zu prüfen, ob und inwieweit die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben berührt sind.

In den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 ff BNatSchG), sind neben Vermarktungs- und Besitz- auch Zugriffsverbote benannt. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während bestimmter Lebenszyklen erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur auf ein konkretes, zielgerichtetes Handeln bezogen. Um die artenschutzrechtlichen Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes allerdings europarechtskonform auszulegen, sind die Zugriffsverbote weiter auszulegen als es der Wortlaut nahelegt. Von den Verboten ist demnach auch die Duldung bzw. Inkaufnahme von Folgen erfasst³. Insofern kann nicht nur die aktive Tat, sondern auch das passive, aber bewusste Zulassen des Tötens von Tieren verbotswidrig sein. Damit aber passives Verhalten oder das Dulden einer Folge verbotsbe-

² Alle heimischen Fledermäuse sind als Arten des Anhang IV FFH-RL streng geschützt.

³ EuGH, Urt. v. 18.5.2006 – C-221/04 –, Slg. 2006, I-4536 (Rdnr. 71) zur Schlingenjagd

wehrt sein kann, muss darüber „sicheres Wissen“ vorliegen⁴ oder sich die Tötung als „unausweichliche Konsequenz“ eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweisen⁵. Diese Voraussetzung greift sowohl beim Tötungsverbot⁶ als auch beim Störungsverbot⁷. Ist die Gefahr hingegen nur abstrakt, eine Tötung geschützter Tiere zwar möglich oder denkbar, jedoch nicht wahrscheinlich⁸ oder ist die Zahl der Getöteten gemessen am Bestand nur gering⁹, ist das Tötungsverbot nicht einschlägig.

Der neu eingeführte § 45 c des BNatSchG betrifft das Repowering von WEA und bezieht sich auf § 16 b des BImSchG. Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung verringert sich durch diese Regelung allerdings nicht. Insbesondere die notwendigen Untersuchungen sind im bisherigen Umfang durchzuführen. Ein Teil der rechtlichen Bewertung wird jedoch in § 45 c Abs. 2 vorweg genommen:

„Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,*
- 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,*
- 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und*
- 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.*

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“(BNatSchG § 45 c Abs. 2).

Sollte sich im Einzelfall ergeben, dass gegen ein Zugriffsverbot durch ein Windkraftvorhaben verstoßen wird, so ist das Vorhaben grundsätzlich nicht zulässig. Nur im Rahmen eines Verfahrens nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45 b Abs. 8 BNatSchG ist unter bestimmten Bedingungen von der zuständigen Behörde eine Ausnahme zu erteilen.

Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle Formen des Fangens oder des Tötens wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

Die Regelung wird für das mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundene Vogelschlagrisiko nicht regelmäßig zutreffend sein. Dies folgt aus den einschlägigen Auslegungsvorgaben der Europäischen Union und der Rechtsprechung.

So führt die Kommission der EU zur FFH-Richtlinie, die Grundlage des § 44 BNatSchG ist, aus:

„Dieses Verbot ist wichtig, da es auch mit der Population einer Art (ihrer Größe, Dynamik usw.) verknüpft ist, die in Artikel 1 Buchstabe i) (Anm.: der FFH-Richtlinie) als eines der Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art genannt wird. Fänge und Tötungen können zu ei-

⁴ EuGH, Urt. v. 30.01.2002 Az.: C-103/00 und Urt. v. 20.10.2005 Az.: C-6/04

⁵ so das BVerwG in der Auslegung des EuGH u.a. im Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rz. 91

⁶ Tholen, siehe Fn. 27, S. 92 f.

⁷ EuGH, Urt. v. 30.01.2002 – C-103/00 –, Slg. 2002, I-1163 (Rdnr. 35 f.), Caretta.

⁸ EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – C-221/04 –, Slg. 2006, I-4536 (Rdnr. 71) zur Schlingenjagd

⁹ EuGH, Urt. v. 09.12.2004 – C-79/03 – zur Leimrutenjagd

nem direkten (quantitativen) Rückgang einer Population führen oder sich auf andere indirektere (qualitative) Weise negativ auswirken. Das (Anm.: europarechtliche) Verbot erstreckt sich auf den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung, nicht auf unbeabsichtigte Fänge oder unbeabsichtigte Tötungen, die unter Artikel 12 Absatz 4 (Anm.: der FFH-Richtlinie) fallen“ (GDU (2007) RN. 30).

Nach Ansicht der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zur Auslegung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die im „Leitfaden zum strengen Schutz für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ vom Februar 2007 (GDU, 2007) in Kap. II.3.6. Ziff. 83 ausgeführt sind, fallen die an Windturbinen getöteten oder überfahrenen Tiere unter die Regelung des Art. 12 Abs. 4 FFH-RL und nicht unter das Tötungsverbot nach § 12 Abs. 1 Lit. a. Insofern liegt die Verantwortung bei Kollisionen besonders oder streng geschützter Arten an Windenergieanlagen bei den Mitgliedsstaaten und nicht beim einzelnen Vorhabenträger. Dies ist gerade in Hinsicht auf die Erwägungsgründe von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, deren Begriffsdefinitionen, Zielsetzungen und ihrer räumlichen Wirkung auch angemessen und naturschutzfachlich notwendig.

Die Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Vogel- oder Fledermausschlags eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Kollision mit WEA in „signifikanter Weise“ erhöht wird:

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht 'gewollt' im Sinne eines zielgerichteten 'dolus directus', müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 a.a.O.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (...) ist daher, wenn das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben werden soll, zur Erfüllung des Tatbestandes des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes zu fordern, dass sich das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. ferner BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06 -, NuR 2008, 633, Rdnr. 219)“ (Zitiert aus OVG Lüneburg, Beschluss. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10).

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 9A 9.15.0) bestätigt das oben genannte Urteil und führt weiter aus: *„Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 9A 64.07 – BverwGE 134, 308 Rn. 56). (...) Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern, weswegen die Forderung,*

die planfestgestellten Schutzmaßnahmen müssten für sich genommen mit nahezu 100 %-iger Sicherheit Kollisionen vermeiden, zu weitgehend ist (in diese Richtung tendierend OVG Lüneburg, Urteil vom 22. April 2016 - 7 KS 27/15 - juris Rn. 339)“.

Die Rechtsprechung fand durch die Änderung im September 2017 in das BNatSchG durch den § 44 Abs. 5 Nr. 1 Einzug: *„das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“*

Mit dem zuletzt am 08.12.2022 novellierten Bundesnaturschutzgesetz wurden mit dem § 45 b hinsichtlich der Bewertung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Maßstäbe gesetzlich festgeschrieben. Eine Raumnutzungskartierung der WEA-empfindlichen Vögel ist i.d.R. nicht mehr heranzuziehen. Vielmehr wurde festgeschrieben, dass bei einem Brutplatz bestimmter Arten im Nahbereich (vgl. Tab. 1) der Tötungstatbestand erfüllt ist. Bei Brutplätzen außerhalb des Nahbereichs und innerhalb eines zentralen Prüfbereichs bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Liegt der Brutplatz weder im Nahbereich noch in dem nach außen daran anschließenden zentralen Prüfbereich, aber in dem darüber hinausgehenden erweiterten Prüfbereich, ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, es sei denn es gibt eine besondere Habitatnutzung oder es liegen besondere funktionale Beziehungen vor. Liegen Brutplätze außerhalb der genannten Bereiche, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind dann nicht erforderlich. Diese Bestimmungen werden nach § 74 Abs. 4 BNatSchG erst bei Vorhaben angewendet, die ab dem 01.02.2024 beantragt werden oder für die vor diesem Termin die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen erfolgt ist. Der Träger eines Vorhabens kann die Anwendung der neuen Regelungen nach § 75 Abs. 5 BNatSchG bereits früher verlangen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG enthält eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Vogelarten mit Angaben zum artspezifischen Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß der Begründung zum BNatSchG (Drucksache 20/2354) zur Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG die Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards bzgl. Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben.

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für Windenergie-Vorhaben von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der „lokalen Population“ artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der vierten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Juli 2022 (DEUTSCHER BUNDESTAG, 2022) ist dargelegt, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass außerhalb der Nahbereiche der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b aufgeführten 15 Vogelarten und damit zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Untergesetzliche Regelungen in Niedersachsen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 45 b BNatSchG orientiert sich der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag am Windenergieerlass (NMUEK ET AL., 2021) vom 20.07.2021 (in Kraft seit dem 02.09.2021) und am Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NMUEK, 2016)¹⁰¹¹ (nachfolgend: Artenschutzleitfaden Nds.).

In Niedersachsen können als **WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten** neben den in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG¹² genannten auch die Arten angesehen werden, die in den Abbildungen 3 und 4 des Artenschutzleitfadens Nds. genannt werden.

Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Niedersachsen

In den folgenden Kapiteln wird daher geprüft, ob WEA-empfindliche Arten innerhalb der artspezifischen Prüfradien vorkommen. Kommen entsprechende Arten vor, wird für diese geprüft, ob die Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sein könnten. Gleichzeitig findet dabei eine vertiefende Betrachtung der Empfindlichkeiten dieser Arten statt, indem mögliche Auswirkungen der Windenergienutzung auf diese unter Berücksichtigung des neu eingeführten § 45 b BNatSchG dargestellt wird.

Vor diesem Hintergrund ist nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b) in Verbindung mit dem Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und 4) zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Gefährdung im Sinne des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG in den zu untersuchenden Radien zu erwarten ist (vgl. Tab. 1). Dabei sind im einzelnen folgende Fragestellungen entscheidungsrelevant:

- befindet sich im Nahbereich nach BNatSchG (Anlage 1; Abschnitt 1) ein Brutplatz¹³ einer kollisionsgefährdeten Vogelart?
- befindet sich im artspezifischen Radius für eine vertiefende Prüfung nach dem Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und 4) ein Brutplatz (störungsempfindliche Vogelarten), Kolonie, Quartier, Rastplatz oder Schlafplatz einer WEA-empfindlichen Art?
- befindet sich im zentralen Prüfbereich nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1; Abschnitt 1) ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Vogelart?
- ergeben sich ggf. im artspezifischen Radius für den erweiterten Prüfbereich nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b) oder das erweiterte UG nach dem Artenschutzleitfaden Nds. (Abb. 3) für den Gefahrenbereich Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Be-

10 Der neue Windenergieerlass vom 20.07.2021 (in Kraft seit dem 02.09.2021) weist einleitend darauf hin, dass in Bezug auf den Artenschutz die Nummern 4 und 5 der Anlagen 1 und 2 des Bezugserlasses (Windenergieerlass vom 24.06.2016) weiterhin anzuwenden seien.

11 Mit der Klarstellung und Anpassung in Bezug auf den Umfang der avifaunistischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen des NMUEK vom 15.03.2024 wird klargestellt, dass eine Raumnutzungskartierung im Rahmen der Revierkartierung nicht erforderlich ist.

12 Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen, wobei Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

13 Der Begriff „Brutplatz“, welcher in § 45 b BNatSchG verwendet wird, wird weder im BNatSchG selbst noch in der Begründung zum BNatSchG (Drucksache 20/2354) erläutert oder definiert. Da es hier bisher an einer klärenden Begriffsdefinition bzw. Entscheidung fehlt könnten gemäß dem OVG Münster (Az.: 22A 1184/18 Urteil vom 29.11.2022 bei Rnd.-Nr. 179ff.) im Worst-Case-Sinne „Reviere“ berücksichtigt werden, bei denen nach den methodischen Vorgaben nach SÜDBECK ET AL. (2005) bzw. den anerkannten EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien von HAGEMEIJER & BLAIR (1997) ein Brutverdacht oder Brutnachweis erfasst wurde.

ziehungen bzw. befinden sich intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate im Bereich des Vorhabens bzw. liegt das Vorhaben zwischen dem Brut-, Rast- oder Schlafplatz und diesen?

- wo finden die als konfliktreich angenommenen Flugaktivitäten von Fledermäusen (z.B. im Umfeld von Wochenstuben oder das herbstliche Zugeschehen) statt?

Dabei ist ggf. für Groß- und Greifvögel im Rahmen der Raumnutzungskartierung zu erfassen:

- die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA und das dabei beobachtete Verhalten (Balz-/Territorialflug, Kreisen, Streckenflug, Jagd-/Nahrungssuchflug etc.),
- die für die jeweilige Art relevante Bewirtschaftung und einzelne Bewirtschaftungsereignisse sind zu dokumentieren,
- die relative Raumnutzung im potenziellen Gefährdungsraum der geplanten WEA.

Bei den übrigen Arten handelt es sich meist um Vogel- und Fledermausarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergievorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Die Kollisionsgefahr ist für diese Arten zudem nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand und aufgrund ihres Flugverhaltens sowie nach Auswertung der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (vgl. DÜRR (2023A)/DÜRR (2023B)) mit Angaben zu den Vogel- und Fledermausverlusten an WEA in Deutschland als sehr gering zu bewerten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist nicht zu erwarten.

Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – bei den nicht WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten – bei WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

In Hinsicht auf bau- und anlagebedingte Auswirkungen kann als standardisierte Nebenbestimmung neben der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG¹⁴ bei der Errichtung von Bauvorhaben im Außenbereich eine Bauzeitenregelung vorgesehen werden.

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG und Artenschutzleitfaden Nds. (Abbildung 3 und Kap. 5.2.3.1)

	Bereiche nach BNatSchG-Novelle (Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b)			Bereiche nach Artenschutzleitfaden Nds. (Abb. 3 und Kap. 5.2.3.1)	
	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
Brutvogelarten (kollisionsgefährdete Vogelarten)					
Baumfalke	350	450	2.000		
Fischadler	500	1.000	3.000		
Kornweihe	400	500	2.500		
Rohrweihe ¹	400	500	2.500		

¹⁴ Nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG wird das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
Rotmilan	500	1.200	3.500		
Schreiadler	1.500	3.000	5.000		
Schwarzmilan	500	1.000	2.500		
Seeadler	500	2.000	5.000		
Steinadler	1.000	3.000	5.000		
Sumpfohreule	500	1.000	2.500		
Uhu ¹	500	1.000	2.500		
Wanderfalke	500	1.000	2.500		
Weißstorch	500	1.000	2.000		
Wespenbussard	500	1.000	2.000		
Wiesenweihe ¹	400	500	2.500		
Flussseseschwalbe (Brutkolonien)				1.000	3.000
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)				1.000	3.000
Möwen (Brutkolonien von Lach-, Sturm-, Herings- und Silbermöwe)				1.000	3.000
Brutvogelarten (störungsempfindliche Vogelarten)					
Bekassine				500	1.000
Birkhuhn				1.000	
Goldregenpfeifer				1.000	6.000
(Großer) Brachvogel				500	1.000
Kiebitz				500	1.000
Rohrdommel				1.000	3.000
Rotschenkel				500	1.000
Schwarzstorch				3.000	10.000
Uferschnepfe				500	1.000
Wachtelkönig				500	
Waldschnepfe				500	
Wiedehopf				1.000	1.500
Ziegenmelker (Nachtschwalbe)				500	
Zwergdommel				1.000	

	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
Zug- und Rastvogelarten (kollisionsgefährdete Vogelarten)					
Nordische Wildgänse ² - Schlafplatz				1.200	
Zwergschwan				1.000	3.000

	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich	vertiefende Prüfung	erweitertes UG
Zug- und Rastvogelarten (störungsempfindliche Vogelarten)					
Goldregenpfeifer (Rastplatz)				1.200	
Kiebitz				500	1.000
Kranich (Rastplatz)				1.200	
Mornellregenpfeifer				1.200	
Nordische Wildgänse ² - Schlafplatz				1.200	
Singschwan - Schlafplatz				1.000	3.000
Zwergschwan - Schlafplatz				1.000	3.000
Fledermäuse (kollisionsgefährdete Arten)					
Abendsegler				500	
Breitflügelfledermaus				500	
Kleinabendsegler				500	
Rauhautfledermaus				500	
Zweifarbflodermäus				500	
Zwergfledermaus				500	
Fledermäuse (kollisionsgefährdete Arten, je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung)					
Mopsfledermaus				500	
Mückenfledermaus				500	
Nordfledermaus				500	
Teichfledermaus				500	
Fledermäuse (Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen)					
Bechsteinfledermaus				500	
Braunes Langohr				500	

Anmerkungen:

alle Angaben/Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

² Zu den Nordischen Wildgänsen gehören Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans.

2.2 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Die rechtlichen Grundlagen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) gehen auf die „EU-Notfallverordnung“ vom 22. Dezember 2022 ((EU) 2022/2577) zurück.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte durch das Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

In Artikel 6 erfolgt eine Verfahrenserleichterung in Windenergiegebieten. Darüber hinaus gibt die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19. Juli 2023 (BMWK & BMUV, 2023) Auslegungshinweise, um die Anwendung der Regelung in der Praxis zu erleichtern. Demzufolge wird der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt und bestimmt. Die Regelung für Genehmigungsverfahren von WEA findet Anwendung, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und soweit sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde. Dabei finden nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren nicht nur bei der Neugenehmigung, sondern auch bei der Änderungsgenehmigung von WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet Anwendung, soweit das Windenergiegebiet nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen ist. Ein relevanter Beschleunigungseffekt kann insbesondere bei WEA erzielt werden, deren Genehmigung vor Errichtung geändert wird. Das Genehmigungsverfahren kann bis zur Bestandskraft auf § 6 WindBG umgestellt werden. Auch auf das Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG und auf Repoweringvorhaben findet § 6 WindBG Anwendung, sofern sich das Repoweringvorhaben in einem ausgewiesenen Gebiet befindet.

Die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG führt in Kapitel 3.2 zusammengefasst Folgendes zur artenschutzrechtlichen Prüfung aus.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Der Antragsteller ist nicht mehr verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Beitrag vorzulegen, kann diesen jedoch weiterhin freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Auch ist der Antragssteller nicht mehr verpflichtet, Kartierungen vor Ort durchzuführen. Die Behörde hat zunächst festzustellen, ob für die Prüfung genügend Daten über das Planungsgebiet vorhanden sind. Daten gelten als „vorhanden“, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Dazu zählen also auch solche Daten, die im Rahmen vergangener Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden oder in öffentlich zugänglichen Datenbanken (z.B. der Naturschutzbehörden oder der biologischen Stationen) gespeichert sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Qualität der Daten einem gewissen fachlichen Standard entspricht, die Daten räumlich genau und nicht älter als fünf Jahre sind. Bei Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit den anderen oben genannten Daten vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Ist der Behörde eine Beurteilung mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten nicht möglich, muss der Antragsteller grundsätzlich unmittelbar eine Geldzahlung leisten. In diesem Fall kann der Betreiber jedoch durch Erhebung entsprechender oder Aktualisierung vorhandener Daten den Nachweis führen, dass die Möglichkeit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes tatsächlich nicht besteht.

Liegen die erforderlichen Daten vor, prüft die Behörde anhand derer, ob ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot zu erwarten ist. Kommt diese Prüfung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der

Anlage zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt, ist die WEA ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

Gelangt die zuständige Behörde hingegen auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie weiter, ob dieser durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Ist dies der Fall, wird nur die Minderungsmaßnahme angeordnet, eine Geldzahlung ist nicht zu leisten. Kommen solche Minderungsmaßnahmen nicht in Betracht, ist die Genehmigung zwar zu erteilen, aber zugleich eine Geldleistung entsprechend § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG zu erbringen.

Für die Bewertung möglicher Minderungsmaßnahmen, werden die vorhandenen Daten von der Behörde mit dem Antragsteller geteilt, damit dieser auf ihrer Grundlage ein Maßnahmenkonzept einreichen kann. Die Einreichung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags stellt sich in diesem Zusammenhang als freiwillig dar.

Die Regelung des § 45 b BNatSchG sowie der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG wird dabei für die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots bzw. die Angemessenheit der Maßnahmen sinngemäß angewendet. So kann nach der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG bei WEA im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels für die betreffende Art in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind, wenn etwa Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet werden. Sind mehrere Maßnahmen gleich geeignet, so soll dem Antragsteller die Wahl überlassen werden. Die Maßnahmenliste in § 45 b Abs. 3 BNatSchG ist dabei als nicht abschließend anzusehen.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach dem Anwendungsleitfaden auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen. In Betracht kommt etwa als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung. Diese wäre einer Bauzeitenbeschränkung vorzuziehen, um dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO Geltung zu verschaffen.

Nur wenn geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen. Nicht verfügbar sind geeignete Minderungsmaßnahmen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind. Der Antragsteller hat insofern die Nichtverfügbarkeit lediglich plausibel darzulegen. Die Höhe der Zahlung steht nicht im Ermessen der Behörde, sondern ist nach § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG festzusetzen.

Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Sie hat daher direkten Eingang in den Gesetzestext gefunden. Für den Umfang der Abschaltung ist auf die jeweils einschlägigen Länderleitfäden zurückzugreifen.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, ist dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen.

Daneben können Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Errichtungsphase treten. Solche Minderungsmaßnahmen können aber nur nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten angeordnet werden. Wenn insoweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme zu leisten.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45 b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird.

Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45 b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG) ist daher nach § 6 WindBG nicht möglich.

3 Beschreibung des Vorhabens

Das Projektgebiet befindet sich im südwestlichen Teil der niedersächsischen Geest in der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geest-Niederung“ (D30) und dort in der Naturräumlichen Haupteinheit „Bersenbrücker Land“ (585, Abb. 1).

Nach DRACHENFELS (1985) bzw. DRACHENFELS (2010) besteht die südliche Hälfte der Naturräumlichen Region, insbesondere die Dümmer-Geestniederung, in der das Projektgebiet liegt, aus Talsandflächen, Mooren und kleinen Grundmoränenplatten, die stellenweise von Endmoränenzügen, vereinzelt auch von Aufragungen mesozoischer Gesteine (Kreide) überragt werden. Der Raum ist durch viele, meist moorigen Bach- und Flussniederungen gegliedert.

Das Relief ist vorwiegend eben bis flachwellig, wobei der größte Teil der Region auf Höhen zwischen 20 und 60 m ü.NN liegt.

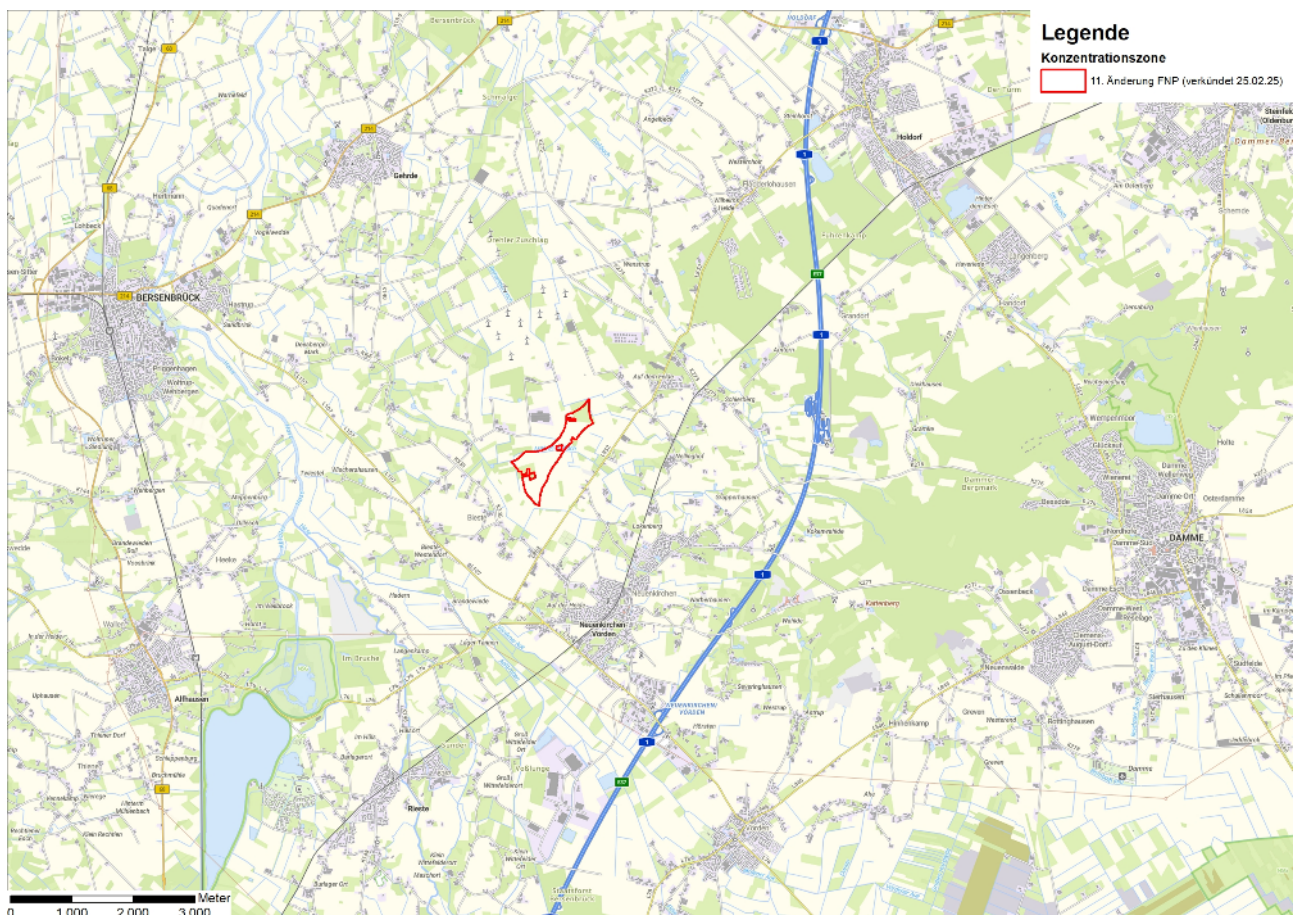


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes im makroskaligen Überblick.

Das Projektgebiet umfasst nahezu ausschließlich Ackerflächen sowie vereinzelte Gehölze (vgl. Abb. 2). Im Norden und Nordwesten grenzen eine Legehennenfarm sowie eine Biogasanlage an das Gebiet. Die Entwässerung erfolgt über drei Vorfluter – den Biester Bach, den Möllwiesenbach und den Meyerhofgraben – in nordwestlicher Richtung zur Hase (vgl. Abb. 2). Sowohl die Hase als auch der Dümmer mit dem Ringkanal weisen eine hohe stoffliche Vorbelastung auf.

Schutzgebiete¹⁵ sind im Projektgebiet nicht vorhanden. Nördlich des Vorhabens, ab einer Entfernung von ca. 1,1 km, befinden sich 14 bestehende WEA („Windpark Gehrde“). Diese Anlagen vom Typ Enercon E-66 und E-115 mit Gesamthöhen von etwa 133 m bzw. 207 m sind seit 2013 bzw. 2015 in Betrieb.

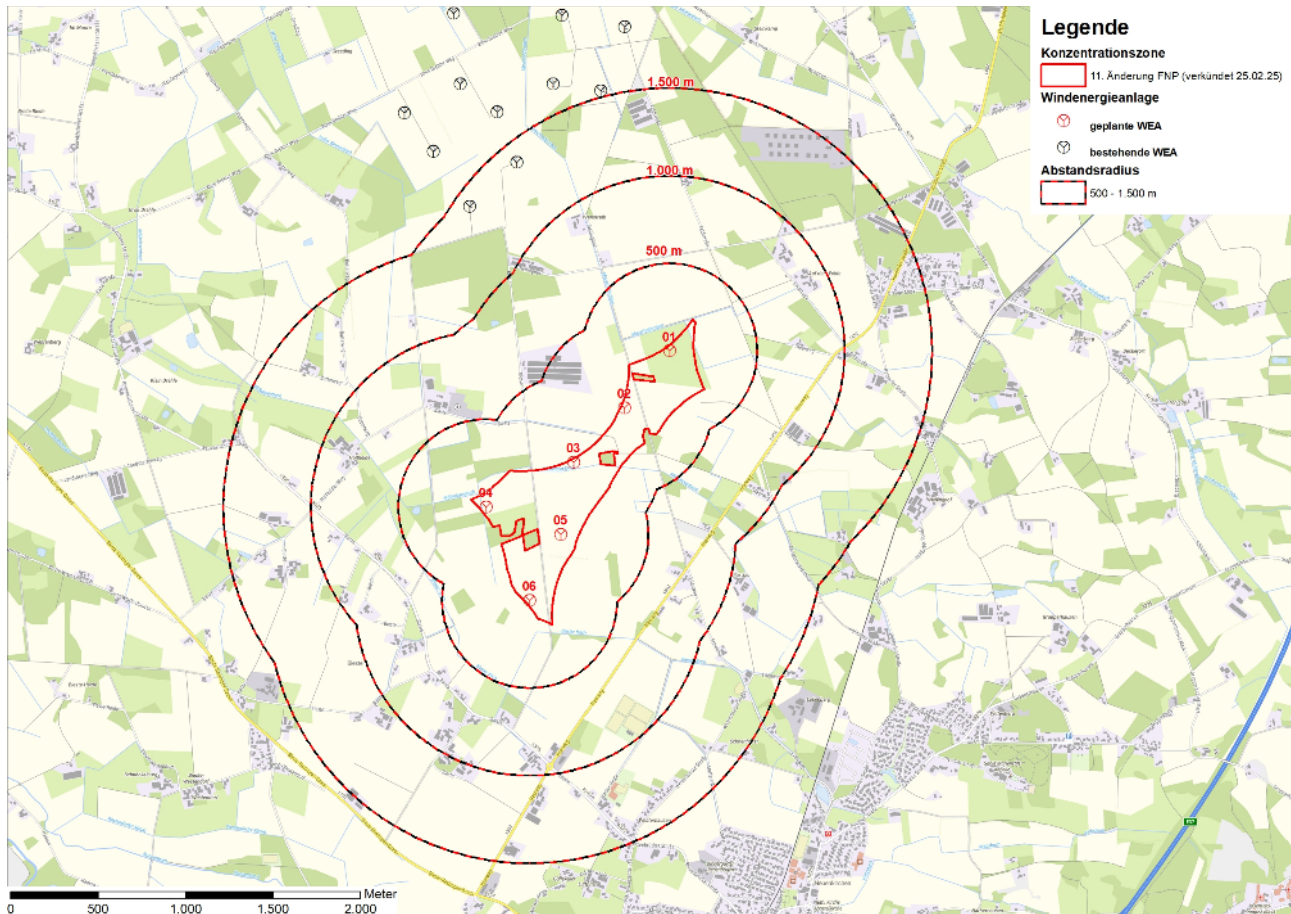


Abbildung 2: Projektgebiet und geplante WEA-Standorte im mikroskaligen Überblick.

Der geplante Anlagentyp Nordex N163 hat eine Nabenhöhe von etwa 164 m, einen Rotordurchmesser von ca. 163 m und eine Gesamthöhe von ca. 245,5 m. Die Höhe der Rotorunterkante beträgt bei dem vorgesehenen Anlagentyp ca. 82,5 m.

Insgesamt ist der Raum durch die großflächige Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen WEA eine technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft. Struktureiche Landschaften mit Grünlandflächen und schutzwürdigen Waldbereichen sind in der Umgebung vereinzelt vorhanden.

¹⁵ Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete

4 Artenbestand

Das vorliegende Maßnahmenkonzept umfasst die Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Vögel und Fledermäuse. Weitere Artengruppen werden von dem Vorhaben nicht berührt, so dass es diesbezüglich keiner artenschutzrechtlichen Betrachtung bedarf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abs. 1 § 6 WindBG zu vorhandenen Daten Folgendes aussagt, dass diese *„eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind“*.

In den Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG wird dazu ausgeführt. Das bei Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen zu prüfen ist, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

4.1 Avifauna

4.1.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Landkreis Vechta

Mit der E-Mail vom 17. Februar 2025 wurde dem Antragssteller das Ergebnis der Datenabfrage gemäß § 6 WindBG zur Verfügung gestellt. Demnach sind keine geeigneten Daten zu relevanten Vorkommen, die nicht älter als fünf Jahre sind, vorhanden.

4.1.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten

Zur Ergänzung der Datenabfrage wurden gemäß Kapitel 3.2 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG die allgemein zugänglichen Informationen¹⁶ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewertet, u.a. zu Natura 2000-Gebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten und wertvollen Bereichen (Brut- und Gastvögel sowie Großvogellebensräumen).

Das Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (DE 3513-401 V17) in über 4 km Entfernung ist laut NLWKN für zahlreiche Wasservogelarten wie Taucher, Schwäne, Enten, Säger, Rallen und Möwen von Bedeutung, die die Wasserflächen als Gastvögel aufsuchen (vgl. Abbildung 1). Außerhalb des VSG werden Äcker und Grünland während der Wintermonate vor allem von Gänsen und Schwänen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Für den Kormoran als Brutkolonie ist der See im Reservebecken von besonderer Bedeutung. Zudem brütet seit einigen Jahren auch der Seeadler in dem Gebiet, welcher jedoch nicht Bestandteil der Gebietsausweisung ist (Standarddatenbögen).

Die UNB des LK Vechta wies auf einen bekannten Seeadlerhorst im Bereich des Reservebeckens des Alfsees hin. Die Abfrage des bekannten Seeadlerhorstes beim LK Osnabrück führte zu dem Ergebnis, dass sich dieser nördlich des Reservebeckens ca. 4,65 km vom Projektgebiet entfernt und somit am Rand des erweiterten Prüfbereichs (5.000 m-Radius) nach Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Tabelle 1) befindet.

16 Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ Zugriff: 05.12.2022

Die Umweltkarten Niedersachsen¹⁷ stellen über die Schutzgebiete hinaus auch bedeutsame Lebensräume dar (vgl. Abbildung 3). Südwestlich von Nellinghof liegt das Zählgebiet 3413.4/1 als wertvoller Bereich für Brutvögel. Der Abstand beträgt mehr als 2,5 km und der Status ist offen. Als wertvoller Bereich für Gastvögel gibt es im Bereich der geplanten WEA-Standorte und deren Umgebung unbewertete Zählgebiete, die sich mit einzelnen Teilflächen nach Südwesten erstrecken. Aus den Ergebnissen der landesweiten Wasser- und Watvogelzählungen aus dem Zeitraum 2008 bis 2018 ergab sich kein Zeitabschnitt von fünf Jahren, der zur Gebietsbewertung herangezogen werden konnte. In den Zählgebieten wird es zwar Rastvögel geben, diese traten entweder nicht regelmäßig oder nur in geringen Truppgößen auf.

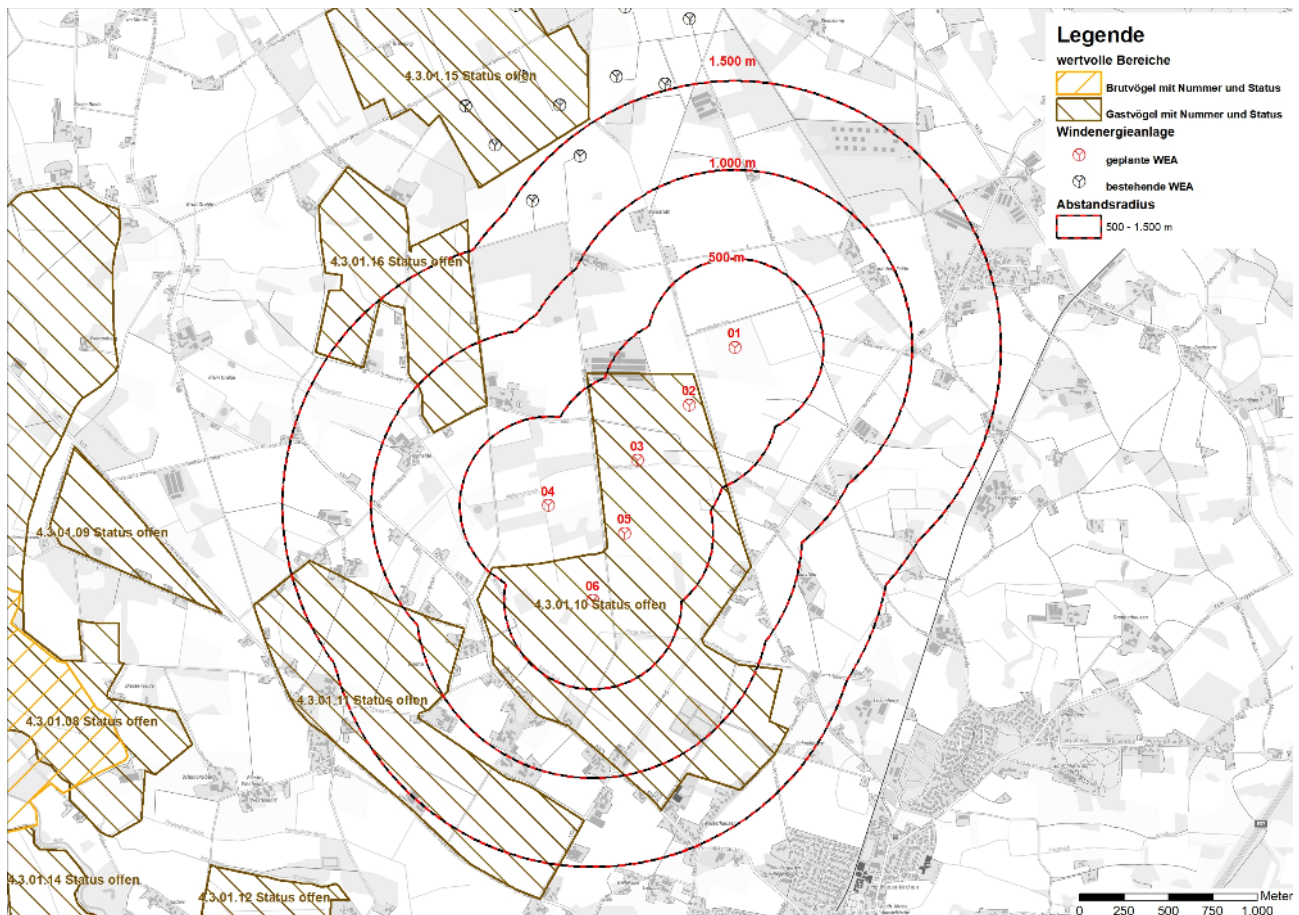


Abbildung 3: Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Stand 2010; aktualisiert 2013) und Gastvögel wertvolle Bereiche (Stand 2018) im 1.500 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte.

¹⁷ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

Eine Datenabfrage beim NLWKN im Februar 2023 für den 10 km-Radius ergab im 1.500 m-Radius um das Potenzialgebiet keine Hinweise auf WEA-empfindliche Vogelarten. Nördlich des 1.500 m-Radius in ca. 3 km Entfernung liegt ein Rotmilan-Revierzentrum (2019/2020) innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG. Weitere ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 Abs. 1 BNatSchG bzw. im erweiterten UG nach Artenschutzleitfaden Nds. liegen nicht vor (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Ergebnisse der Datenabfrage vom Februar 2023 beim NLWKN, staatliche Vogelschutzwarte.

4.1.3 Untersuchungen vor Ort

Im Rahmen des Windenergie-Projektes fand im Zeitraum September 2022 bis September 2023 eine Erfassung des Brut- und Gastvogelbestandes statt (vgl. SCHMAL + RATZBOR (2024A)). Darauf aufbauend erfolgte im Juni / Juli 2024 eine Nachkartierung (Horst- und Brutplatzkontrolle) durch SCHMAL + RATZBOR (2024B). Die Details zur Methodik und den Ergebnissen sind den Gutachten zu entnehmen.

Die Untersuchungen wurden entsprechend den Vorgaben des Artenschutzleitfaden Nds. unter Berücksichtigung der Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005) durchgeführt. Die Untersuchungen zur Erfassung des Brut- und Gastvogelbestandes wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta abgestimmt.

Das Untersuchungsgebiet orientierte sich hinsichtlich der WEA-empfindlichen Vogelarten an den artspezifischen Radien gemäß Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens Nds. für eine vertiefende Prüfung und erfolgte in einem Radius von bis zu 1.500 m um das Projektgebiet.

Im Rahmen der Untersuchungen vor Ort wurden elf WEA-empfindliche Vogelarten im jeweiligen UG oder darüber hinaus erfasst (Tabelle 2). Daneben wurden als wertgebende Brutvögel typische Vertreter der Offenland- und Agrarlandschaften (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) bzw. der strukturierten Offenlandschaften (z.B. Baumpieper, Gartengrasmücke, Goldammer, Mäusebussard, Neuntöter, Stieglitz) oder der Wälder (z. B. Habicht, Spechte, Star, Waldlaubsänger) erfasst. Mit Brutzeitfeststellung wurden außerdem die folgenden Arten dokumentiert: Braunkehlchen, Heringsmöwe, Steinschmätzer, Waldwasserläufer und Wiesenpieper. Als Zug- und Rastvögel wurden darüber hinaus Bachstelze, Dohle, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Graugans, Graureiher, Haussperling, Heidelerche, Hohлтаube, Kolkrabe, Kornweihe, Kormoran, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotdrossel, Schwarzkehlchen, Sperber, Silberreiher, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wachtel und Waldwasserläufer gesichtet.

Tabelle 2: WEA-empfindliche Vogelarten

Art	Status im UG	
	2022-2023	2024
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Einzelsichtung während der BV-Erfassung	keine Sichtungen
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Überflieger während der Gastvogelerfassung	keine Sichtungen
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Brutvogel Zug- und Rastvogel	keine Sichtungen
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Einzelsichtung während der BV-Erfassung	keine Sichtungen
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Überflieger während der Gastvogelerfassung	keine Sichtungen
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Brutvogel	Einzelsichtung
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Nahrungsgast (Ansiedlungsversuch)	keine Sichtungen
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Einzelsichtung während der BV-Erfassung	keine Sichtungen
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Einzelsichtung während der BV-Erfassung	keine Sichtungen
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	vereinzelte Sichtungen während der BV-Erfassung	keine Sichtungen
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	vereinzelte Sichtungen während der BV-Erfassung	keine Sichtungen

Bezogen auf die artspezifischen Radien der WEA-empfindlichen Vogelarten nach der Tabelle 1 wurde ein Brutplatz von der Rohrweihe innerhalb des Nahbereichs von 400 m der geplanten WEA 03 sowie innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 500 m der geplanten WEA 02 nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG sowie zwei Brutplätze vom Kiebitz innerhalb des Radius zur vertiefenden

Prüfung von 500 m um die geplanten WEA 04 und 05 erfasst (vgl. Abbildung 5). Daneben wurden kleinere rastende Trupps vom Kiebitz im Radius zur vertiefenden Prüfung von 500 m um die geplanten WEA 01 und 05 erfasst. Die anderen WEA-empfindlichen Vogelarten treten im UG (bis 1,5 km-Radius) lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger auf, sodass sich die Brut- oder Rastplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden.

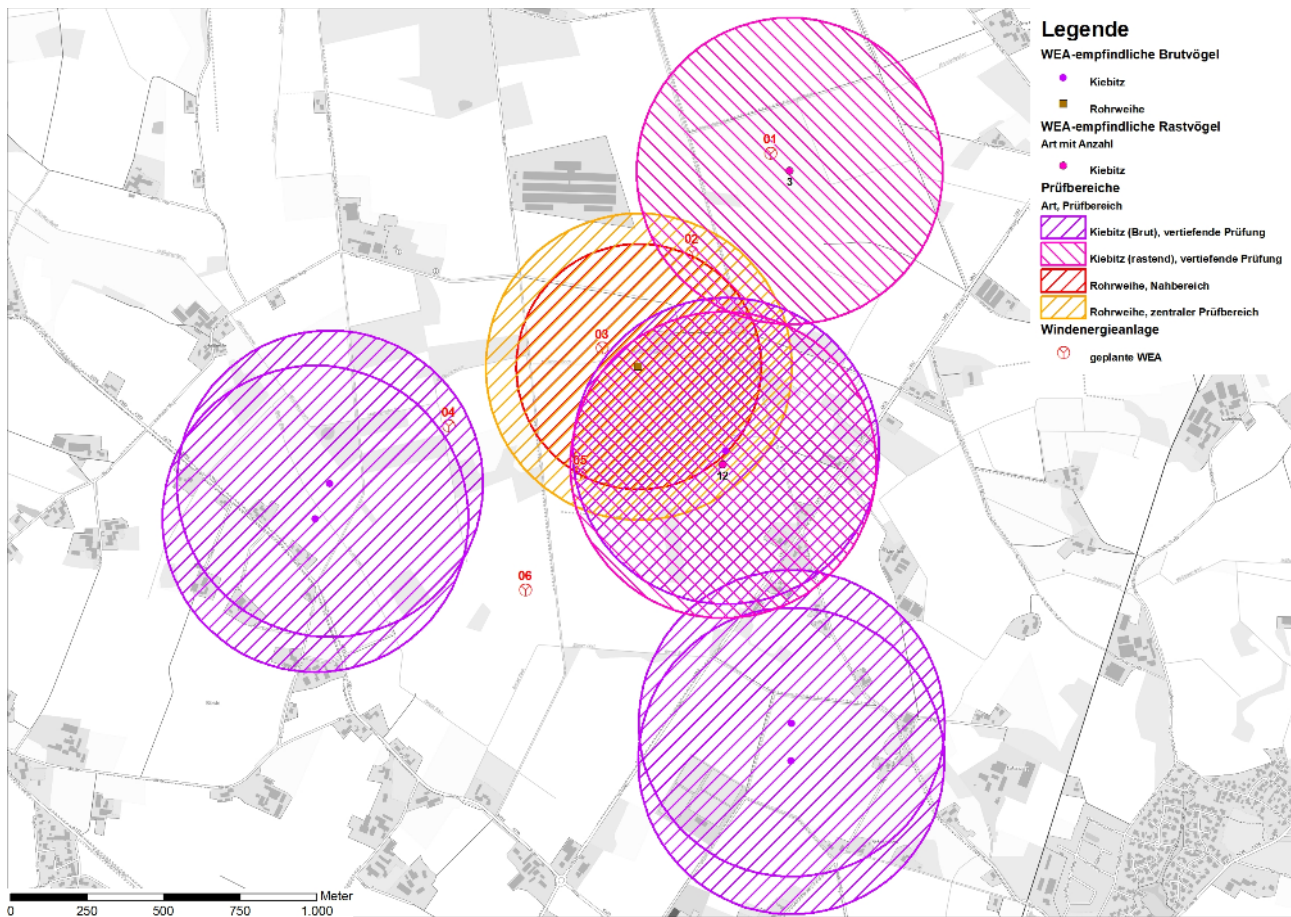


Abbildung 5: Ergebnisse der Untersuchungen vor Ort

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Datenabfrage gemäß § 6 WindBG beim Kreis Vechta

Mit der E-Mail vom 17. Februar 2025 wurde dem Antragssteller das Ergebnis der Datenabfrage gemäß § 6 WindBG zur Verfügung gestellt. Demnach sind keine geeigneten Daten zu relevanten Fledermausvorkommen, die nicht älter als fünf Jahre sind, vorhanden.

4.2.2 Weitere öffentlich zugängliche Daten

Zur Ergänzung der Datenabfrage wurden gemäß Kapitel 3.2 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen in Niedersachsen, insbesondere zu windkraftrelevanten Arten (vgl. Leitfaden Artenschutz Niedersachsen, Abbildung 4, (NMUEK, 2016), aus den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz¹⁸ entnommen. Diese Vollzugshinweise (Bearbeitungsstand: 2009 für die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie; 2010 für übrige Fledermausarten) werden derzeit überarbeitet, sodass die genannten Dokumente aktuell nicht zum Download zur Verfügung stehen. Nachweiskarten (Stand: 04/2023) zu den in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten können jedoch auf der Website des NLWKN¹⁹ heruntergeladen werden. Die Nachweiskarten gliedern das niedersächsische Landesgebiet in quadratische Raster, sogenannte Messtischblätter (MTB) bzw. Messtischblattquadranten (MTBQ). Die enthaltenen Daten sind in zwei Zeiträume unterteilt: Nachweise zwischen den Jahren 1946 und 2006, sowie zwischen den Jahren 2007 und 2022.

Das UG liegt im MTB bzw. in der Topographischen Karte (TK25) 3414 „Holdorf“. Es befindet sich vollständig im dritten Quadranten des MTB. Das Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten im genannten MTBQ sowie in den nächstgelegenen MTBQ ist in Tabelle 3 dargestellt.

Für den MTBQ des UG liegen lediglich Nachweise der Zwergfledermaus vor (vgl. Tab. 3). In den angrenzenden MTBQ konnten jedoch sieben weitere WEA-empfindliche Fledermausarten nachgewiesen werden: Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr (alle im Zeitraum 2007-2022).

Für den MTBQ 3414/3 liegen keine Nachweise anderer Arten wie Fransenfledermaus, Graues Langohr, Brandtfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr oder Wasserfledermaus vor (vgl. Tab. 3).

18 Online unter:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere, Abrufdatum: 18.12.2024 (da die Vollzugshinweise zu Fledermäusen aktuell überarbeitet werden, stehen die Altdaten nicht zum Download zur Verfügung)

19 Online unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen/fledermaus_portraits/fledermaus-portraits-183889.html, letzter Zugriff: 18.12.2024

Tabelle 3: Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten gemäß NMUEK (2016A) nach Angaben des NLWKN²⁰

Fledermausart		Fledermausvorkommen (MTBQ)	nächstgelegene MTBQ-Nachweise
deutsch	wissenschaftlich	3414/3	
Kollisionsgefährdet			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	3413/2, 3414/2, 3414/4 3513/2, 3514/1 (alle 2007-2022),
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	3513/2, 3514/2 (2007-2022)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	3413/2, 3413/4, 3513/2, 3514/4 (alle 2007-2022), 3414/2 (1946-2006)
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	-	3416/4 (2007-2022)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3513/2, 3514/1, 3514/2 (alle 2007-2022)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2007-2022	3413/2, 3414/1, 3414/2, 3413/4, 3513/2, 3514/1, 3514/2 (alle 2007-2022)
Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet			
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	3825/4 (2007-2022)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	3614/3 (1946-2006)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	3514/1 (2007-2022)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	3415/4, 3525/2, 3613/2 (alle 2007-2022)
Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch a) Habitatverlust/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	3414/1 (1946-2006), 3513/2 (2007- 2022)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3513/2 (2007-2022)

Die von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg geführte Dokumentation „Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ (DÜRR, 2023_B), (Stand 09.08.2023) enthält keine Hinweise auf dokumentierte Kollisionen von Fledermäusen an WEA im „Windpark Gehrde“ oder im Landkreis Vechta insgesamt.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Abwesenheit dokumentierter Kollisionsopfer nicht zwangsläufig auf eine fehlende Gefährdung hinweist. Vielmehr könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass bisher keine systematischen Untersuchungen im Landkreis Vechta zu diesem Thema durchgeführt wurden. Daher ist eine fundierte Einschätzung der Gefährdung potenziell kollisionsgefährdeter Arten weiterhin erforderlich und sollte im Einzelfall geprüft werden.

²⁰ vgl. Fußnote Nr. 18

4.2.3 Untersuchungen vor Ort

Im Rahmen des Windenergie-Projektes fand im Jahr 2022 eine Erfassung des Fledermausbestandes durch SCHMAL + RATZBOR (2025) statt. Die Details zur Methodik und den Ergebnissen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Der Untersuchungsrahmen entspricht den Anforderungen des Artenschutzleitfadens Nds. und wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta abgestimmt. Das Untersuchungsgebiet orientierte sich gemäß Artenschutzleitfaden Nds. und erfolgte in einem Radius von bis zu 500 m um das Projektgebiet.

Insgesamt konnten mit den unterschiedlichen Erfassungsmethoden aufgezeichneten Rufen neun Arten sicher, zwei Gattungen und acht Artengruppen nachgewiesen werden. Bis auf die Mückenfledermaus und die Gattung der Bartfledermäuse (Arten Brandtfledermaus und Bartfledermaus), die nicht auf den Transektbegehungen erfasst wurden, konnten alle Arten (Abendsegler und Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) mit allen bioakustischen Methoden nachgewiesen werden. Die Bartfledermäuse (Arten Brandtfledermaus und Bartfledermaus) sowie die Gattung *Plecotus spec.* (Arten Braunes Langohr und Graues Langohr) können jeweils akustisch nicht voneinander getrennt werden und werden jeweils als Artengruppe Bartfledermäuse bzw. Gattung *Plecotus spec.* behandelt.

Methodenübergreifend ist nahezu ein Drittel aller detektierten Rufe sicher der Zwergfledermaus zuzuordnen, gefolgt vom Abendsegler, der knapp 10 % der Nachweise stellt. Mit deutlichem Abstand folgen je nach Erfassungsmethode entweder die Breitflügelfledermaus oder die Rauhautfledermaus. Im Vergleich zur hohen Nachweishäufigkeit der Zwergfledermaus und des Abendseglers wurden alle weiteren Arten nur in geringer bis sehr geringer Anzahl im Untersuchungsgebiet registriert.

Es wurden keine Hinweise auf Quartiere im Planungsgebiet und dessen 500 m-Umfeld gefunden. Die sechs mittels Batcorder über 14 Nächte untersuchten Standorte wiesen mit 7,2 bis 10,4 erfassten Rufsequenzen pro Stunde insgesamt „mittlere“ bis „hohe“ Fledermausaktivitäten auf. An den beiden Dauererfassungsstandorten wurden durchgehend „mittlere“ Aktivitätsraten mit durchschnittlich 4,7 bis 5,4 Rufen pro Nachtstunde erfasst. Die Transektbegehungen, die überwiegend entlang von Wegen mit Baum- und Gehölzstrukturen sowie zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt wurden, zeigten ebenfalls „mittlere“ Aktivitätsraten von 5,2 bis 8,1 Rufen pro Stunde. Während der Dauererfassung wurden insbesondere in den drei Augustdekaden „hohe“ bis „sehr hohe“ Aktivitätswerte dokumentiert. Außerhalb dieses Zeitraums traten in der dritten Junidekade, der zweiten Julidekade, der ersten Septemberdekade sowie der dritten Oktoberdekade noch „mittlere“ Aktivitätsraten auf. 45,9 % der in der Dauererfassung registrierten Fledermausrufe konnten der Zwergfledermaus zugeordnet werden, gefolgt vom Abendsegler mit einem Anteil von 11,5 %. Weitere 32,5 % der Rufe ließen sich nicht einer spezifischen Art, sondern lediglich bestimmten Gattungen oder Artengruppen zuordnen.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von weitläufigen Ackerflächen, Feldwegen mit Baumstrukturen sowie kleineren Gehölzbeständen, die sich vor allem im westlichen Bereich des Projektgebiets konzentrieren. Im Norden und Nordwesten schließen eine Legehennenfarm sowie eine Biogasanlage an das Gebiet an. Es ist anzunehmen, dass offene Ackerflächen ohne Gehölzstrukturen im Planungsgebiet grundsätzlich eine geringere Fledermausaktivität in Bodennähe aufweisen, die maximal im mittleren Bereich liegt. In der Gesamtbetrachtung des Untersuchungsgebiets und des gesamten Erfassungszeitraums – auch im Vergleich zu anderen Untersuchungen in Niedersachsen – ergibt sich eine durchschnittliche Fledermausaktivität. Zusammen mit dem Fehlen von Nachweisen für

Quartiere im Umfeld des Planungsgebiets ist das Untersuchungsgebiet daher als Lebensraum für Fledermäuse insgesamt von durchschnittlicher Bedeutung einzustufen. Der Schwerpunkt der Fledermausaktivitäten lag im Zeitraum von Ende Juni bis Anfang September, speziell im August, in dem die höchsten aufeinanderfolgenden Aktivitäten ermittelt wurden. Darüber hinaus wurden außerhalb dieses Zeitraums nur in einzelnen Nächten und an einzelnen Standorten ausnahmsweise überdurchschnittliche („hohe“) Aktivitäten festgestellt, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedingen könnten. Besondere Aktivitäten von Fledermäusen während des Frühjahrszuges (März/April) oder sehr späte im November sind nicht feststellbar. Auch ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Fledermausaktivität zu Beginn der Wochenstubenzeit.

Nach dem Artenschutzleitfaden Nds (NMUEK, 2016) zählen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus zu den windkraftempfindlichen Fledermausarten. Diese Arten sind im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die durch das geplante Vorhaben verwirklicht werden könnten, gesondert zu betrachten.

5 Ermittlung der relevanten Arten

Im vorliegenden Gutachten wurden alle notwendigen Informationen für ein Maßnahmenkonzept dargelegt. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner vertiefenden Betrachtung für die konkretisierende Hinweise auf Vorkommen in den artspezifischen Radien nach Tabelle 1 fehlen bzw. die Arten nur als Nahrungsgäste erfasst wurden. Dies betrifft die WEA-empfindlichen Vogelarten Baumfalke, Blässgans (Überflieger), Kornweihe, Kranich (Überflieger), Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard. Zudem wurde die WEA-empfindliche Art Lachmöwe nur während der Zug- und Rastzeit erfasst. Diese Art gilt aber nur während der Brutzeit gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. der Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens Nds. als WEA-empfindlich (vgl. Tabelle 1). Die anderen Arten treten im artspezifischen Radius für eine vertiefende Prüfung als Nahrungsgäste oder Überflieger auf, sodass sich die Brut-, Rast- oder Schlafplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden.

Die folgenden Vogelarten, die im untersuchten Raum vorkommen, müssen als WEA-empfindlich angesehen werden und bedürfen einer vertiefenden Betrachtung:

Kiebitz (Brut- und Rastvogel) und Rohrweihe (Brutvogel) sowie WEA-empfindliche Fledermausarten (hier: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus).

Bezogen auf die gefährdeten/wertgebenden Arten (nicht WEA-empfindlich) liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse vor, welche der Annahme der Regelvermutung widersprechen. So ist nach derzeitigem Planungsstand die Errichtung und der Betrieb von sechs WEA im Offenland vorgesehen, so dass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bei Vögeln und Fledermäusen unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie der ökologischen Baubegleitung oder Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ebenfalls ist bei keiner der genannten nicht WEA-empfindlichen Arten eine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu besorgen. Auch liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr für diese Arten vor.

Baubedingt könnte es, insbesondere durch die Rodung von Bäumen und Büschen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Für die überwiegende Mehrzahl der allgemein häufigen und nicht WEA-empfindlichen Arten ist dies unproblematisch, da die Nester i.d.R. vom jeweiligen Individuum nur einmalig genutzt werden und im Folgejahr ein neues Nest gebaut wird. Dazu können von anderen Tieren der gleichen Art die selben Strukturen genutzt werden wie im Vorjahr. Solche Strukturen sind jedoch kein ökologischer Mangelfaktor für häufige Arten, sondern werden fallweise genutzt. Fehlen sie, werden ähnliche Strukturen genutzt. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. So ist nach derzeitigem Planungsstand die Errichtung von sechs WEA im Offenland vorgesehen, sodass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie der vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 6.2.1) ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bezüglich möglicher Störungen durch den Baubetrieb, insbesondere hinsichtlich der Offenlandbrüter wie der Feldlerche, ist zunächst festzuhalten, dass Störungen erheblich sein müssen. Bereits die Ökologie von Bodenbrütern der Offenlandschaften, insbesondere der Feldlerche, sprechen gegen eine Erheblichkeit der Störung. So sind nur etwa die Hälfte der Bruten erfolgreich. Etwa 19 % der Erst- und 47 % der Zweitbruten gehen durch Prädatoren verloren. Durch landwirtschaftliche Arbeiten werden nur Erstgelege (etwa 15 %) gestört. Die Revierdichte der Feldlerche variiert von Jahr zu Jahr erheblich. Bei zu großer Nutzungsintensität in den Brutbereichen sind Revierverschiebungen möglich. Auf Ackerstandorten sind Siedlungsdichten von 0,9 bis 6,9 Brutpaaren pro 10 ha festgestellt worden. Die hohe Varianz der Siedlungsdichte ist ein Ausdruck der großen Anpassungsfähigkeit der Art an Veränderungen im Brutgebiet. Der natürliche Lebensraum unter mitteleuropäischen Klimabedingungen (Waldzone) sind die trockenen oder abtrocknenden Störstellen, in denen die Vegetationsentwicklung vorübergehend gehemmt ist. Das waren vor allem die Überschwemmungsgebiete mit ihrer dynamischen Entwicklung. In einem solchen natürlichen Lebensraum war die Anpassungsfähigkeit eine der wichtigsten Überlebensvoraussetzung für alle Offenlandbrüter. In der eher statischen Kulturlandschaft resultieren Veränderungen vor allem aus der Fruchtfolge sowie der Art und Intensität der Bodennutzung. An solche schnell wechselnden Bedingungen sind die Feldlerchen optimal angepasst. Sie sind nicht an bestimmte Brutplätze gebunden, sondern finden im bevorzugten Brutgebiet die in der Brutperiode jeweils geeigneten Strukturen – auch nach tiefgreifenden Veränderungen in der Landschaft. Zudem kann die Lerche auf natürliche oder anthropogene Veränderungen in der Brutperiode durch Revierwechsel oder Ersatz- bzw. Zweitbrut reagieren. Insofern mögen baubedingte Störungen Folgen haben. Diese erfüllen jedoch nicht die Tatbestandsmerkmale nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Aufgrund der Flächenversiegelung durch die Errichtung der WEA bzw. die Nutzungsänderung im Bereich der Kranstellflächen wird innerhalb des Vorhabengebietes die Fläche, die für Ackerbrüter als Nistplatz infrage kommt, verringert. Aufgrund der großflächigen Ackernutzung im Umfeld stellen vergleichbare Flächen als Brutplätze für diese Arten jedoch keinen Minimumfaktor dar. Der Flächenverlust bzw. die Beeinträchtigung ist nicht erheblich. Im Gegenzug entstehen mit den geschnittenen Flächen und ihren ungenutzten Böschungsbereichen neue Strukturen, die als Nahrungshabitate und Brutplätze für weitere Vogelarten Bedeutung gewinnen können. Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt nach Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19. Juli 2023 (BMWK & BMUV, 2023) als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung oder eine Bauzeitenbeschränkung in Betracht.

5.1 Kiebitz (Brut- und Rastvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom NMUEK (2016) in Niedersachsen nimmt ggf. eine Betroffenheit nur zu bestimmten Jahreszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und eine Betroffenheit beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG an. Mit der BNatSchG-Novelle ist eine Prüfung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Brutzeit obsolet. Es wird ein 500 m-Radius als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung sowie ein 1.000 m-Radius als erweitertes Untersuchungsgebiet empfohlen.

Nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand (vgl. z.B. WALTER & BRUX (1999), SINNING (2004), HANDKE ET AL. (2004), GRÜNKORN ET AL. (2005), HÖTKER (2006), MÖCKEL & WIESNER (2007), STEINBORN ET AL. (2011)) kann ein kleinräumiges Meideverhalten sowohl während der Brutzeit als auch während der Rast- und Zugzeit angenommen werden, wobei während der Brutzeit ein geringeres Meideverhalten vorliege. STEINBORN ET AL. (2011) kommen zum Ergebnis, dass von einer Meidung bei rastenden Kiebitzen bis mind. 200 m auszugehen ist. Eine Meidung bis 400 m ist in einzelnen Jahren gegeben, konnte aufgrund der schwankenden Ergebnisse aber nicht als genereller Meideabstand festgestellt werden. Auch führt die zentrale Fundkartei zu Vogelverlusten an Windenergieanlagen der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR, 2023A) mit 19 Meldungen im Vergleich zu anderen Arten nur wenige Schlagopfer an Windenergieanlagen.

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde der Kiebitz sowohl während der Brutzeit als auch während der Zug- und Rastvogelkartierung mit Revierzentren bzw. kleineren Rasttrupps im 500 m-Radius zur vertiefenden Prüfung erfasst.

Brutvogel

Kiebitze nutzen ihre Nester nur einmalig und im Folgejahr wird ein neues Nest gebaut. Dazu können von anderen Tieren der gleichen Art dieselben Strukturen genutzt werden wie im Vorjahr. Demzufolge entfällt auch der Schutz einer Niststätte nach einer Brutperiode (i.d.R. Mitte August). Eine bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung durch Bautätigkeiten nach der Brutperiode ist daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. Artenschutzleitfaden Nds. Kap. 4.4.3 S. 219). Demzufolge stellt nach dem Artenschutzleitfaden Nds. der Betrieb der WEA keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar. Eine Störung im Sinne des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sie erheblich ist bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verursacht. Vor diesem Hintergrund ist trotz der Lage von zwei Brutvorkommens in ca. 430 m bzw. 480 m Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten 04 und 05 innerhalb des 500 m-Radius für eine vertiefende Prüfung nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie der konkreten räumlichen Situation sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Störung beim Betrieb der geplanten Windenergieanlagen auf den örtlichen Bestand nicht zu erwarten sind. So stehen auf Grundlage der Erfassungsergebnisse unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte und der Lage der Brutplätze der Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die im Offenland vorkommende Kiebitzpopulation nicht zu erwarten.

Davon unabhängig sind im Rahmen der Eingriffsfolgenbewältigung im Sinne der Eingriffsregelung Maßnahmen vorgesehen, welche gemäß der Vollzugshinweise zum Kiebitz²¹ für die Art als Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen geeignet sind und nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ge-

21 Abrufbar im Internet unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html> (letzter Abruf am 12.03.2025)

währleistet. Insofern sind keine erheblichen Störungen im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestandes aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

Rastvogel

Nach dem besten wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie der konkreten räumlichen Situation kann eine kleinräumige Verschiebung von Rastplätzen des Kiebitzes zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch handelt es sich um Rastansammlungen mit wenigen Exemplaren, wie sie überall auf den Offenlandflächen Niedersachsens anzutreffen sind. Bedeutsame Rastvorkommen der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Zwei der erfassten Rastplätze mit drei bzw. zwölf Tieren liegen zwar innerhalb des zentralen Prüfbereiches (500 m-Radius) der geplanten WEA 01 und 05, jedoch erreichen die bekannten Rastzahlen nicht das 2 %-Kriterium hinsichtlich der Rastvorkommen mit landesweiter Bedeutung. Außerhalb des 500 m-Radius konnten während der Untersuchungen vor Ort keine größeren Ansammlungen rastender Kiebitze mit landesweiter Bedeutung beobachtet werden.

Kleinere Trupps meiden Windenergieanlagen kleinräumiger bzw. rasten auch innerhalb von Windparks. Zudem sind Kiebitze aufgrund ihrer allgemeinen Lebensweise nicht statisch an bestimmte geeignete Lebensräume gebunden. Ihre Rastplätze variieren von Jahr zu Jahr in potenziellen Rastgebieten in Abhängigkeit von der Bodenbewirtschaftung und anderen Faktoren. Vor diesem Hintergrund stehen sowohl außerhalb des denkbaren Wirkbereichs der geplanten WEA, in unmittelbarer Nähe als auch in der Umgebung Ausweichflächen zur Verfügung. So ist die angrenzende Landschaft großräumig strukturiert und überwiegend ackerbaulich genutzt. Offensichtlich gibt es auch außerhalb des geplanten Windparks „Nellinghof“ noch großflächige, nicht durch Strukturen zerschnittene Flächen, die den Flächen gleichen, auf denen eine Kiebitzrast festgestellt wurde. Die Ackerflächen der Umgebung verlieren durch die WEA nicht ihre Funktion als potenzielles Rastgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote während der Zugzeit beim Kiebitz aufgrund der geringen Nachweise von wenigen Individuen nicht ausgelöst werden. Nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Insofern sind keine erheblichen Störungen im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aufgrund der konkreten räumlichen Situation in Folge des Vorhabens zu besorgen.

5.2 Rohrweihe (Brutvogel)

Der Artenschutzleitfaden Nds. vom (NMUEK, 2016) benennt für die Rohrweihe als Radius 1 (Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung) 1.000 m bzw. als Radius 2 (erweitertes UG bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore) 3.000 m um geplante WEA, bezogen auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Mit der BNatSchG-Novelle sind diese Prüfradien während der Brutzeit obsolet. Nach dem § 45 b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, verschiedene Maßgaben, bei denen primär die Entfernung zwischen Brutplatz und WEA zugrunde gelegt wird. Für die Rohrweihe ist nun ein Nahbereich von 400 m, ein zentraler Prüfbereich von 500 m und ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m heranzuziehen (vgl. Tab. 1). Dabei sind Rohrweihen in allen drei Bereichen nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis

100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

Bei den Untersuchungen vor Ort (vgl. Kapitel 4.1.3) wurde die Rohrweihe mit einem Revierzentrum mit Brutverdacht in einem Acker (Wintergetreide) erfasst. Hier verdichteten sich zwar die Flugbewegungen, jedoch war der Bereich nur bedingt einsehbar, so dass der eigentliche Neststandort relativ ungenau bestimmt werden konnte.

Im Ergebnis liegt ein „Brutplatz“ im Nahbereich (400 m-Radius) der WEA 03 bzw. im zentralen Prüfbereich der WEA 02 gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 5). Die anderen geplanten WEA liegen im erweiterten Prüfbereich (2.500 m-Radius). Aufgrund der Höhe der Rotorunterkanten ist die Art im konkreten Fall aber grundsätzlich an den WEA als nicht kollisionsgefährdet während der Brutperiode anzusehen. So beträgt die Höhe der Rotorunterkante bei den WEA deutlich mehr als 50 m²² (weiteres Flachland).

5.3 WEA-empfindliche (kollisionsgefährdete) Fledermausarten

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen ist mit dem Vorkommen von sieben WEA-empfindlichen Fledermausarten (**Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbfladermaus**, **Breitflügel-fledermaus** und **Mückenfledermaus**) zu rechnen. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie eine Störung mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand kann ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere sowie auf intensiv genutzte Zugrouten vor. Die zentral gelegene offene Agrarlandschaft wird voraussichtlich nur sporadisch und unspezifisch genutzt. Insofern ist für die WEA-empfindlichen Fledermausarten eine zeitweise Gefährdung, v.a. während der Herbstzugzeit, nicht gänzlich auszuschließen. Dabei kam es gegenüber dem im Artenschutzleitfaden Nds. genannten Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Oktober zu leichten Abweichungen. Überdurchschnittlich hohe Fledermausaktivitäten wurden insbesondere in den drei Augustdekaden sowie kleinere Spitzen in der dritten Junidekade, zweiten Julidekade, ersten Septemberdekade und dritten Oktoberdekade registriert. Dabei waren die erfassten Rufzahlen an den Untersuchungsstandorten sehr ähnlich, was auf eine homogene Verteilung der Tiere im Untersuchungsgebiet hindeutet. Daher werden im Sinne des Artenschutzleitfadens Nds. entsprechende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen empfohlen, sodass die Kollisionsgefahr unterhalb der Gefahrenschwelle verbleibt, die im Naturraum stets gegeben ist.

Im Ergebnis wäre, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, eine Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 21.06. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu empfehlen. Dieser Zeitraum ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der vorhandenen Daten zur Vermeidung nahezu aller Konflikte ausreichend.

So geben ebenfalls die Fundmeldungen Hinweise auf die jährliche Verteilung der kollidierten Fledermäuse (vgl. Abbildung 6). Gerade aus dieser allgemein gültigen wissenschaftlichen Erkenntnislage, fand eine Einengung der Schlagopfernachsuchen auf den kritischen Zeitraum Juli bis Oktober statt. Auch in dem Forschungsvorhaben RENEBAT I (BRINKMANN ET AL., 2011) wird die Auswahl der Zeiträume so begründet: „Grundsätzlich erstreckt sich die Phase, in der in Deutschland mit den meisten Schlagopfern zu rechnen ist, von Mitte Juli bis Mitte Oktober.“ Auch die Untersuchungszeiträume der Forschungsvorhaben RENEBAT I-III (BRINKMANN ET AL. (2011) , BEHR ET AL. (2015)

22 Die Höhe der Rotorunterkante beträgt bei den geplanten WEA etwa 82,5 m.

und BEHR ET AL. (2018)) umfassen die Untersuchungszeiträume zur Schlagopfernachsache jeweils nur den Zeitraum der Auflösung der Wochenstuben bzw. den herbstlichen Durchzug (RENEBAT I = Mitte Juli bis Ende September; RENEBAT II = 04.07. bis 11.10.; RENEBAT III = 01.07. bis 03.10.), da hier nach einer Auswertung der Datensammlung „Fledermausverluste an Windenergieanlagen“ (vgl. Abbildung 6) die meisten Verluste an WEA auftreten. Über 90 % der Kollisionsoffer werden in diesem Zeitraum festgestellt. Welche Auswirkungen diese erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit auf die Art, die jeweilige Population oder den örtlichen Bestand im Umfeld des geplanten Vorhabens hat, ist weitgehend unbekannt. Hinweise auf nachteilige Auswirkungen fehlen.

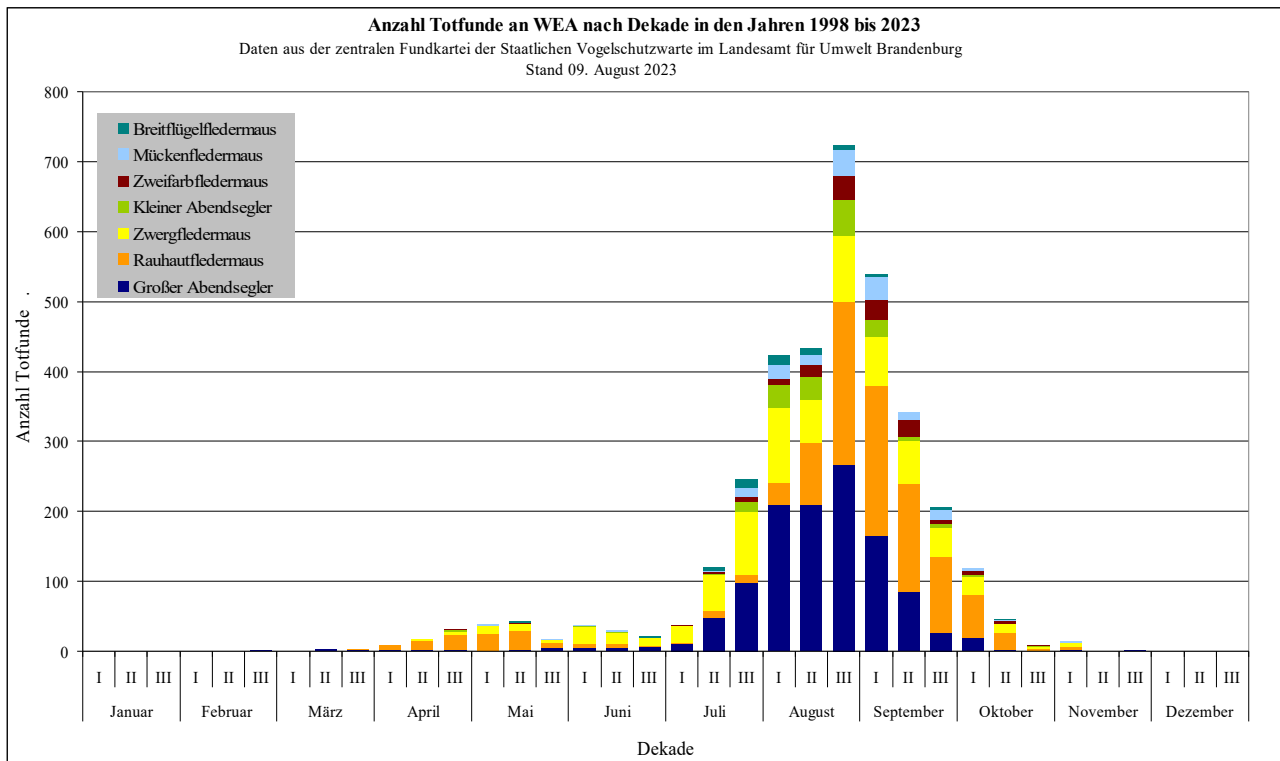


Abbildung 6: Übersicht über die Verteilung an Fledermaus-Totfunden an WEA nach Dekaden in den Jahren 1998 bis 2023, dargestellt sind die sieben Arten mit den meisten Meldungen (nach DÜRR (2023B))

6 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung

6.1 Planungsbezogene Maßnahmen

6.1.1 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Bei der Planung der WEA-Standorte wurden diese kleinräumig derart arrangiert, dass Distanzen zu betroffenen Schutzgütern vergrößert und damit Konflikte vermindert werden. So liegen die WEA-Standorte zu jedem Horst bzw. Nistplatz einer nach Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdeten Brutvogelart hinreichend entfernt und damit außerhalb der relevanten Nahbereiche oder zentralen Prüfbereiche.

6.2 Ausführungsbezogene Maßnahmen

Neben den in Kap. 6.2.1 erläuterten Maßnahmen ist zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung zu gewährleisten, dass der Baustellenverkehr und die Bautätigkeit grundsätzlich nur tagsüber stattfinden. Das Gleiche gilt für den Verkehr zur Wartung während der Betriebsphase der WEA.

6.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter)

Gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG (BMWK & BMUV, 2023) kommt etwa als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung sowie eine Bauzeitenbeschränkung in Betracht, wobei die ökologische Baubegleitung vorzuziehen sei, um dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO Geltung zu verschaffen. Demzufolge wird folgende Nebenbestimmung empfohlen:

Der Beginn von Baumaßnahmen ist im Zeitraum vom 1. März bis 31. August zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen. Gegebenenfalls ist, wenn die Baufeldräumung in die Brut- und Aufzuchtzeiten fällt, die zu bearbeitende Fläche sowie ein 20 m Streifen vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z.B. frühzeitiges bzw. wiederholtes Grubbern, um die Flächen vegetationsfrei zu halten, und Vornahme einer Vergrämung mit Flatterband).

Alternativ sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen (Errichtung WEA, Kranstellfläche, temporäre Lagerflächen, Zuwegung sowie Baufeldräumung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten vom 1. März bis 31. August vorzunehmen.

Die Umsetzung der ökologischen Baubegleitung oder der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahme dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

6.3 Betriebsbezogene Maßnahmen

6.3.1 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (für WEA-empfindliche Fledermausarten)

Um Kollisionen von WEA-empfindlichen Fledermausarten in Folge einer möglichen Anlockung durch die Ausgestaltung des Mastfußes der jeweiligen WEA auszuschließen oder erheblich zu minimieren, ist ein möglichst unattraktiver Mastfußbereich am jeweiligen WEA-Standort herzustellen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG).

Folgende Nebenbestimmung wird empfohlen:

Im Umkreis von 131,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche von ca. 81,5 zuzüglich eines Puffers von 50 m) um den Turmmittelpunkt der jeweiligen Windenergieanlage sowie der Kranstellflächen dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten ist der Mastfußbereich soweit wie möglich landwirtschaftlich zu nutzen. Die verbleibenden Flächen sind z.B. durch Entwicklung zu einer höherwüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur unattraktiv zu gestalten. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur im Zeitraum 01.10.-28.02. entfernt werden. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

6.3.2 Abschaltscenario – Fledermäuse

Auswirkungen auf Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotorblättern der WEA können über einen Abschaltalgorithmus deutlich reduziert werden.

Fachlicher Vorschlag für eine Nebenbestimmung:

Im Zeitraum vom 21.06. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang werden die WEA abgeschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur $>10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe und kein Regen (weniger als $0,2\text{ mm/h}$ Niederschlag). Das Abschaltscenario kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN ET AL. (2011), BEHR ET AL. (2015) und BEHR ET AL. (2018) einzelfallbezogen im Zeitraum 15.06.-31.10.²³ im Sinne des Artenschutzleitfadens Nds. weiter optimiert werden. Unter Berücksichtigung des Berichts eines Fachgutachters wären die festgelegten Abschaltalgorithmen nach Abschluss des ersten Jahres anzupassen sowie nach dem zweiten Jahr endgültig zu bestimmen.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (sowie ggf. Niederschlag) im 10min-Mittel erfasst werden.

²³ Es ist zu berücksichtigen, dass mit der neuesten Version 7.1g des Tools ProBat eine Berechnung des fledermausfreundlichen Betriebes einschließlich vom 15. Juni bis 15. Oktober vom Tool vorgegeben wird.

7 Fazit

Der Vorhabensträger beabsichtigt innerhalb einer Konzentrationszone des parallel im Änderungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, nordöstlich von Neuenkirchen, ein Windenergie-Projekt umzusetzen.

Im Rahmen des Projektes sollen sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m und mit einer Leistung von jeweils 7 MW errichtet werden. Die Gesamthöhe jeder Anlage beträgt ca. 245,5 m, der Rotordurchmesser beträgt ca. 163 m und die Höhe der Rotorunterkante liegt bei etwa 82,5 m.

Es liegen gemäß Abs. 1 § 6 WindBG vorhandene Daten vor, um verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten (**Kiebitz** und **Rohrweihe** sowie **Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Zweifarbfladermaus**, **Breitflügelfledermaus** und **Mückenfledermaus**) kommen im untersuchten Raum mit relevanten Vorkommen vor (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2).

Im Ergebnis der fachlichen Prüfung sind beim Kiebitz keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die im Offenland vorkommende Kiebitzpopulation zu erwarten. Zudem sind im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen vorgesehen, die für die Art geeignet sind, um zu gewährleisten, dass eine erhebliche Störung von Vögeln vermieden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. Kapitel 5.1). Die Rohrweihe ist im vorliegenden Fall aufgrund der Höhe der Rotorunterkanten von mehr als 50 m grundsätzlich während der Brutperiode als nicht kollisionsgefährdet anzusehen (vgl. Kapitel 5.2).

Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Fledermausarten liegen keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere sowie auf intensiv genutzte Zugrouten vor. Die zentral gelegene offene Agrarlandschaft wird voraussichtlich nur sporadisch und unspezifisch genutzt. Jedoch kann für die WEA-empfindlichen Fledermausarten eine zeitweise Gefährdung, v.a. während der Herbstzugzeit, nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4.2.3 und 5.3).

Zusammenfassend wird keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfüllt. Es bedarf ferner keiner weiteren Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen noch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements. Ferner ist auch keine Zahlung in Geld zu leisten.

8 Literaturverzeichnis

- BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., 2018.** Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & SIMON, R. (HRSG), 2015.** Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M., 2011.** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMWK & BMUV), 2023.** Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 19. Juli 2023.
- DEUTSCHER BUNDESTAG, 20. WAHLPERIODE, 2022.** Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Drucksache 20/2354 v. 21.06.2022.
- DRACHENFELS, O.v., 1985.** Beschreibung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens als Grundlage für die Landschaftsrahmenplanung. Gutachten im Auftrage des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes – Fachbehörde für Naturschutz.
- DRACHENFELS, O. v., 2010.** Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30. Jg. Nr. 4, S. 249-252.
- DÜRR, T., 2023B.** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>.
- DÜRR, T., 2023A.** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>.
- GENERALDIREKTION UMWELT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (GDU), 2007.** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- GRÜNKORN, T., DIEDERICH, A., STAHL B., POSZIG D., NEHLS G., 2005.** Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögel an Windenergieanlagen.
- HAGEMEIJER, W. J. M. & BLAIR M. J., 1997.** The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance.

- HANDKE, K., ADENA, J., HANDKE, P., SPRÖTGE, M., 2004.** Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvögel in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7.
- HÖTKER, H., 2006.** Auswirkungen des “Repowering” von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Michael-Otto-Institut im NABU.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T., 2007.** Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft, S. 1-133.
- NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIEN FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, INNERES U. WIRTSCHAFT (NMUEK ET AL.), 2021.** Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW v. 20.07.2021.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NMUEK), 2016.** Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Stand 24.02.2016.
- SCHMAL + RATZBOR, 2024B.** Bericht zur Horstkontrolle 2024 von Groß- und Greifvogelarten zum WP-Projekt „Nellinghof“ Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Im Auftrag der Landwind Planung GmbH & Co. KG. Stand: 28.10.2024..
- SCHMAL + RATZBOR, 2024A.** Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2022-2023 im Projektgebiet „Nellinghof“ - Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Im Auftrag der Landwind Planung GmbH & Co. KG. Stand: 03.06.2024..
- SCHMAL + RATZBOR, 2025.** Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2023 im Projektgebiet „Nellinghof“ - Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, Niedersachsen. Im Auftrag der Landwind Planung GmbH & Co. KG. Stand: 06.03.2025..
- SINNING, F., 2004.** Bestandsentwicklung von Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) im Windpark Lahn (Niedersachsen, Lkrs. Emsland). Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7, S. 97-106.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN, 2011.** Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. ARSU GmbH, Norderstedt.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., 2005.** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- WALTER, G. & BRUX, H., 1999.** Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich zweier Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4: 81-106.